

Gemeinde Mallnitz
A-9822 Mallnitz

Bezirk Spittal an der Drau

KÄRNTEN



001193

Friedhofsordnung

der
Gemeinde Mallnitz

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Eigentumsverhältnisse

Der Kommunalfriedhof in Mallnitz ist Eigentum der Gemeinde Mallnitz

§2 Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt der Gemeinde Mallnitz. Die zuständige Abteilung hat für den geordneten Betrieb des Friedhofs zu sorgen und den Erhalt der baulichen und gärtnerischen Anlagen und der Wege zu beaufsichtigen.

Die gesamten Erträge aus den Grabstätten gehören der Gemeinde Mallnitz.

§3 Beerdigungsrecht

- 1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen.
- 2) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Mallnitz, an ihnen bestehen nur Benutzungsrechte nach dieser Ordnung. Ein Vorbehalt einzelner Friedhofsteile für bestimmte Konfessionen, Nationen usw. ist unzulässig.

§4 Ordnungsvorschriften

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu kleiden und zu benehmen.

§5 Verbote

Innerhalb des Friedhofes ist den Besuchern verboten:

- 1) Das Rauchen und Lärmen.
- 2) Das Ablagern von Friedhofsmüll außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter.
- 3) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art. Ausgenommen Fahrzeuge der Gemeinde Mallnitz und nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Fahrzeuge von Firmen, die zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit die Friedhofswege befahren müssen.

§ 6 Friedhofsplan

Für jeden Friedhofsteil der Gemeinde Mallnitz ist ein Plan zu verfassen. Dieser Plan legt die Grabfelder mit der vorgesehenen Art der Ausgestaltung der Grabstellen, die Arten der zugelassenen Grabstellen, die Verkehrsflächen, die Grünanlagen sowie die Lage der Friedhofsobjekte und der betrieblich notwendigen Einrichtungen fest. Pläne über die Neuanlage von Friedhöfen oder Friedhofsteilen werden vom Gemeinderat genehmigt.

§ 7 Arten von Grabstellen

- 1) Zur Beisetzung von Leichen in Särgen sind folgende Arten von Grabstellen vorgesehen:
 - a) Einzelgräber
 - b) Doppelgräber, Familiengräber
 - c) Gräfte, das sind ausgemauerte Grabstellen
- 2) Zur Beisetzung von Leichenaschen in Aschenkapseln sind folgende Arten von Urnen-grabstellen vorgesehen:
 - a) Urnengräber zur Beisetzung von Leichenasche in Aschenkapseln
 - b) Urnenwandnischen zur Beisetzung von Leichenaschen in Aschenkapseln
- 3) Das Ausheben und Zuschütten von Gräbern sowie das Beisetzen von Särgen und Urnen darf nur durch dazu berechnigte, konzessionierte Betriebe und Personen erfolgen.

II Nutzungsrechte

§ 8 Benütznngsrecht

Das Benütznngsrecht an einer Grabstelle entsteht mit der ersten Bezahlung der in der Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Mallnitz festgesetzten Grabstellengebühren. Benütznngsberechnigter kann nur eine Person sein. Das Nutzungsrecht ist unveräußerlich.

§ 9 Erwerb und Übergabe des Nutzungsrechtes

Die Vergabe bzw. der Erwerb des Benütznngsrechtes an einer Grabstelle erfolgt:

- 1) Anlässlich der ersten Beisetzung.
- 2) Ohne sofortige Beisetzung, zu Lebzeiten.
- 3) Nach dem Tod geht das Recht auf den Rechtsnachfolger über. Sollte keiner vorhanden sein, so geht das Nutzungsrecht der Grabstätte wieder an die Gemeinde zurück. Bereits bezahlte Grabgebühren werden nicht zurückerstattet.

§10

Rechte des Benützungsberechtigten

Das Benützungsrecht umfasst folgende Rechte:

- 1) In der Grabstelle Leichen in Särgen oder Leichenaschen in Aschenkapseln beizusetzen.
- 2) Aus der Grabstelle Leichen bzw. in Aschenkapseln beigesetzte Leichenaschen nach Zustimmung der Gemeinde Mallnitz zu enterdigen bzw. herauszunehmen.
- 3) Am Kopfende der Grabstelle unter Einhaltung der Bestimmungen des § 15 ein Gedenkzeichen aufzustellen bzw. eine Schriftplatte aufzulegen.
- 4) die Grabstelle unter Einhaltung der Bestimmungen des §14 der Friedhofsordnung gärtnerisch auszugestalten.

§ 11

Pflichten des Benützungsberechtigten

Das Benützungsrecht beinhaltet folgende Pflichten:

- 1) Für den dauernden ordnungsgemäßen und würdigen baulichen Zustand der Grabstelle Sorge zu tragen.
- 2) Für den dauernden ordnungsgemäßen und würdigen gärtnerischen Zustand der Grabstelle Sorge zu tragen.

§ 12

Dauer des Benützungsrechtes

- 1) Das Benützungsrecht erlischt:
 - a) an Doppel und Einzelgräber nach 10 Jahren
 - b) an Urnennischen nach 10 Jahren
- 2) Das Benützungsrecht an den angeführten Arten von Grabstellen kann bei Verlangen auf die Dauer von jeweils zehn Jahren verlängert werden.
- 3) Die Verlängerung bzw. Erneuerung des Benützungsrechtes kann ein Jahr vor bis ein Jahr nach dem Ablauftag des Benützungsrechtes (Heimfallstag) vorgenommen werden. Voraussetzung für die Verlängerung ist ein baulich und gärtnerisch ordnungsgemäßer Zustand der betreffenden Grabstelle, bzw. dass die Grabstellenausgestaltung den bestehenden Bestimmungen entspricht.
- 4) Der Verzicht auf die Grabstätte vor Ablauf der Nutzungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr.
- 5) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes an Urnengräbern und Urnenwandnischen hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen, wenn der Nutzungsberechtigte nach Ermahnung bei Ablauf des Nutzungsrechtes nicht innerhalb von 3 Monaten das Nutzungsrecht wieder erwirbt. Entfernte Urnen werden in würdiger Form in einer dafür vorgesehenen Urnenwandnische beigesetzt.
- 6) Es besteht kein Anspruch auf die Verständigung vom Ablauf des Benützungsrechtes.

§ 13

Erlöschen des Benützungsrechtes - Wieder- bzw. Neuerwerb

- 1) Das Benützungsrecht erlischt:
 - a) Bei Auflassung eines Friedhofes oder eines Friedhofsteiles nach Ablauf der Auflassungsfrist.
 - b) Nach Ablauf der Zeitdauer, für welche das Benützungsrecht an der Grabstelle erworben worden ist.

- c) Wenn eine Grabstelle innerhalb der in den §§ 14 und 15 der Friedhofsordnung vorgesehenen oder einer anlässlich der Grabstellenvergabe besonders vereinbarten Frist und auch nach anschließender, schriftlich erfolgter Aufforderung durch die Gemeinde Mallnitz nicht entsprechend ausgestaltet wurde.
 - d) wenn eine Grabstelle trotz erfolgter schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Mallnitz nicht innerhalb der festgesetzten Frist in einen baulich und gärtnerisch ordnungsgemäßen Zustand gebracht wird bzw. wenn die Ausgestaltung der Grabstelle den bestehenden Bestimmungen nicht entspricht und eine Abänderung nicht durchgeführt wurde.
- 2) Ist eine schriftliche Aufforderung des Benützungsberechtigten nicht möglich bzw. ist der Benützungsberechtigte nicht feststellbar, so erfolgt die Aufforderung zur Erfüllung der in dieser Friedhofsordnung angeführten vertraglichen Pflichten des Benützungsberechtigten durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Mallnitz.
 - 3) Ein Jahr nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes (Verfallstag) kann das Benützungsrecht an einer Grabstelle, sofern sie noch verfügbar ist, durch den ehem. Benützungsberechtigten, den Ehegatten, den Lebensgefährten, einen Elternteil, ein Kind oder ein Geschwister eines in dieser Grabstelle beigesetzten Verstorbenen, unter Beachtung auf die bereits in dieser Grabstelle beigesetzte Anzahl von Verstorbenen neuerworben werden. Das Benützungsrecht wird nur dann wieder bzw. neu eingeräumt, wenn das Grabstellenentgelt auch für die Zeit zwischen dem Erlöschen und der Wieder- bzw. Neubegründung des Benützungsrechtes erlegt wird.
 - 4) Die Sperre bzw. die Auflassung eines Friedhofes oder eines Friedhofsteiles sowie auch die Frist, innerhalb welcher Beisetzungen noch möglich sind, wird durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt

III. Gestaltungsvorschriften

§ 14 Gärtnerische Grabstellenausgestaltung

- 1) Die gärtnerische Ausgestaltung und die Aufnahme der dauernden Pflege der Grabstelle hat innerhalb eines Jahres nach einer Beisetzung zu erfolgen.
- 2) Nach einer Beisetzung sind die Blumengebinde innerhalb von 3 Monaten zu entfernen und die Graboberfläche ist erforderlichenfalls einfachst zu formieren. Die Besorgung des eventuell zur Ausgestaltung erforderlichen Erdmaterials obliegt dem Benützungsberechtigten.
- 3) Die Ausgestaltung der an Grabstellen angrenzenden Flächen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Mallnitz zulässig.
- 4) Auf Grabstellen dürfen außer Rasen und jahreszeitlichen Wechselbepflanzungen nur kleinwüchsige, bis 0,70 m hoch wachsende Laub- und Nadelgehölze, gepflanzt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist verboten.
- 5) Vorhandene Bäume dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Mallnitz entfernt werden. Die Gemeinde Mallnitz ist bei Beeinträchtigung der Rechte Dritter oder bei Gefährdung der Standsicherheit von Grabausstattungen berechtigt, Bäume oder Sträucher auch ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten auf dessen Kosten zu schneiden oder zu beseitigen.

§ 15

Bauliche Grabstellenausgestaltung

- 1) Die bauliche Grabstellenausgestaltung und die Aufnahme der dauernden Pflege dieser hat innerhalb eines Jahres nach einer Beisetzung zu erfolgen.
- 2) Gedenkzeichen und deren Inschriften müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.
- 3) Die Herstellung von Fundamenten jeglicher Art bzw. die Ausmauerung von Grabstellen und die Aufstellung der Gedenkzeichen und Grabausstattungen darf nur durch hierzu befugte Gewerbetreibende erfolgen. Der Beginn und die erfolgte Fertigstellung der Arbeiten ist mitzuteilen.
- 4) Als Gedenkzeichen sind Grabsteine, Holzkreuze und Schmiedeeisenarbeiten gestattet. Eine Höhe von 1,60 m darf nicht überschritten werden.
- 5) Grabkapellen und außergewöhnliche Grabstättenanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Mallnitz.
- 6) Die Grabstätten in den beiden neuen Friedhofsabschnitten haben ein Ausmaß von 1 m Breite und 2,5 m Länge (Einzelgrab) und 2m Breite und 2,5m Länge (Doppelgrab) jeweils als Außenmaß einzuhalten und sind mit Steinleisten einzufassen.
- 7) Die Beistellung der einheitlichen Verschlussplatten von Urnenwandnischen erfolgt durch die Gemeinde Mallnitz, die Beschriftung bleibt dem Benutzungsberechtigten überlassen.

§ 16

Entfernung der Grabstellenausstattung

- 1) Die Entfernung der Grabstellenausstattung kann bei aufrechtem Benützungsrecht nur mit dem schriftlichem Einverständnis des Benützungsberechtigten und der Zustimmung der Gemeinde Mallnitz erfolgen.
- 2) Bei Verzicht bzw. Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde Mallnitz dem ehemaligen Benützungsberechtigten eine angemessene Frist zur Entfernung des Gedenkzeichens bzw. der sonstigen Grabausstattung vorschreiben.
- 3) Die Gemeinde Mallnitz kann über das Gedenkzeichen bzw. die sonstige Grabausstattung der jeweiligen Grabstelle frei verfügen:
 - a) ein Jahr nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes,
 - b) nach dem Verzicht auf das Benützungsrecht,
 - c) nach Ablauf einer mit dem Benützungsberechtigten vereinbarten Frist zur Entfernung.
- 4) Die Gemeinde Mallnitz ist bei Gefahr im Verzug berechtigt, geeignete Maßnahmen (z.B. Abtragung des Grabstelleninventars etc.) zur Beseitigung dieser Gefährdung, auch ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten, auf dessen Kosten zu veranlassen.
- 5) Die Gemeinde Mallnitz ist berechtigt, die Entfernung von Gedenkzeichen oder sonstigen Grabausstattungen, die den Bestimmungen der Friedhofsordnung der Gemeinde Mallnitz widersprechen, auf Kosten des Benützungsberechtigten ohne dessen nochmalige Verständigung zu veranlassen, wenn der Benützungsberechtigte der Aufforderung zur Beseitigung oder Änderung der Grabstellenausstattung nicht fristgerecht nachgekommen ist.

§ 17

Haftung

- 1) Die Gemeinde Mallnitz haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Gedenkzeichen, Bepflanzungen und sonstigen Grabausstattungen sowie nicht

für Schäden, die durch Gedenkzeichen, Bepflanzungen und Grabausstattungen entstehen.

- 2) Der Benützungsberechtigte haftet für Schäden, die durch sein Gedenkzeichen, seine Bepflanzung oder seine sonstige Grabausstattung verursacht werden.

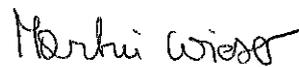
§ 18

Inkrafttreten der Friedhofsordnung

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt mit 1. November 2003 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 07.10.2003

Abgenommen am: 21.10.2003